

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz, für den bisher kein Grundbuchblatt angelegt ist, soll nunmehr in das Grundbuch eingetragen werden: Bezeichnung der Grundstücke: Gemarkung (Vermessungsbezirk) Altratjensdorf, Karte: Flur 001, Flurstück 83/2, Klassifizierung und Nutzung: Landstraße 16, Gebäude- und Freifläche, 101 qm groß. Als Eigentümer soll eingetragen werden: Gemeinde Riepsdorf. Auf Grund der §§ 116 bis 125 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26.05.1994 (BGBl. I S. 1114) wird hiermit auf die bevorstehende Anlegung des Grundbuchblattes hingewiesen. Alle Personen, die beschränkte dingliche Rechte an dem vorbezeichneten Grundbesitz oder sonstige Eigentumsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Ansprüche **innerhalb von sechs Wochen** seit Veröffentlichung dieses Aufgebots bei dem Grundbuchamt anzumelden. Die Ansprüche müssen entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen werden oder vom Eigentümer anerkannt worden sein, wenn sie bei Anlegung des Grundbuchblattes zur Eintragung gelangen sollen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchblatt ohne Berücksichtigung etwa in Anspruch genommener Rechte angelegt werden.

Amtsgericht Oldenburg in Holstein, 17.12.2024  
(Grundbuchamt, AR 227/2024)